Hoffentlich die bessere Hälfte: Ehegattenvertretung & Co. – erste Erfahrungen mit der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Dr. Dietmar Kurze

EHEGATTENVERTRETUNGSRECHT

Rechtsbewusstsein in der Bevölkerung

Weniger belastendes Verfahren

Kostenersparnis für die Länder

Rückwirkung

Kaum Schutz für Vertretenden

Arzthaftung und weitere Unsicherheiten

Abwertung der Vorsorgevollmacht

ANDERE TUN ES JA AUCH
-
RECHTSVERGLEICH

- Österreich (§§ 268-270 ABGB): umfassende Erwachsenenvertretung, aber nur mit Registrierung
- Regelungen in der Schweiz und Norwegen
- sonst nicht in Europa

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 und hinsichtlich der in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Angelegenheiten sind behandelnde Ärzte gegenüber dem vertretenden Ehegatten von ihrer Schweigepflicht entbunden. Dieser darf die diese Angelegenheiten betreffenden Krankenunterlagen einsehen und ihre Weitergabe an Dritte bewilligen.
(3) Die Berechtigungen nach den Absätzen 1 und 2 bestehen nicht, wenn
1. die Ehegatten getrennt leben,
2. dem vertretenden Ehegatten oder dem behandelnden Arzt bekannt ist, dass der vertretene Ehegatte
a) eine Vertretung durch ihn in den in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Angelegenheiten ablehnt oder
b) jemanden zur Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, soweit diese Vollmacht die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst,
3. für den vertretenen Ehegatten ein Betreuer bestellt ist, soweit dessen Aufgabenkreis die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst, oder

§ 1358 BGB

VORAUS-SETZUNG

Absatz 1: Unfähigkeit bei einem Ehegatten zur Besorgung der Angelegenheiten aufgrund von Krankheit oder Bewusstlosigkeit

§ 1358 BGB

VORAUS-SETZUNG

Absatz 1: Unfähigkeit bei einem Ehegatten zur Besorgung der Angelegenheiten aufgrund von Krankheit oder Bewusstlosigkeit

KEIN AUSSCHLUSS

Absätze 3, 5:

- kein Getrenntleben,
- keine Ablehnung,
- keine ausreichende Betreuung,
- keine ausreichende Vorsorgebevollmächtigung,
- nicht über sechs Monate (bei freiheitsentziehenden Maßnahmen sechs Wochen)

§ 1358 BGB

VORAUS-SETZUNG

Absatz 1: Unfähigkeit bei einem Ehegatten zur Besorgung der Angelegenheiten aufgrund von Krankheit oder Bewusstlosigkeit

KEIN AUSSCHLUSS

Absätze 3, 5:

- kein Getrenntleben,
- keine Ablehnung,
- keine ausreichende Betreuung,
- keine ausreichende Vorsorgebevollmächtigung,
- nicht über sechs Monate (bei freiheitsentziehenden Maßnahmen sechs Wochen)

RECHTSFOLGEN

Absatz 1: Vertretungsrecht

- in Gesundheitsangelegenheiten,
- für Verträge und Kostenübernahmen,
- freiheitsentziehende Maßnahmen

Absatz 6: Bindung an Wünsche und Patientenverfügung, Genehmigungen wie Betreuer
Absatz 2: Schweigepflichtentbindung
Absatz 4: schriftliche Bestätigung des Arztes nach Zusicherung des Ehegatten

UMSETZUNG

Ehegattennotvertretung

Name

des behandelnden Arztes/der behandelnden Ärztin

mit Name und Anschrift der Klinik/Praxis

Ärztliche Feststellung zum Patienten/zur Patientin

_____

[Familienname, Vorname des Patienten/der Patientin]

_____ _____

[Geburtsdatum] *[Geburtsort]*

_____

[Straße und Hausnummer]

_____

[Postleitzahl und Wohnort]

ist krank oder bewusstlos und kann deshalb seine/ihre Angelegenheiten der Gesundheitssorge **spätestens seit dem**

_____

[Datum des Eintritts der Krankheit oder Bewusstlosigkeit, gegebenenfalls der Einlieferung im Krankenhaus]

rechtlich nicht mehr besorgen.

Der vertretende Ehegatte/Die vertretende Ehegattin

_____

[Familienname, Vorname des vertretenden Ehegatten/der vertretenden Ehegattin]

_____ _____

[Geburtsdatum] *[Geburtsort]*

_____

[Straße und Hausnummer]

_____

[Postleitzahl und Wohnort]

[Anschrift – nur erforderlich, wenn diese vom Wohnsitz des Patienten/der Patientin abweicht]

hat dem behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin Folgendes versichert:

- Ich bin mit dem Patienten/der Patientin verheiratet und lebe von ihm/ihr nicht getrennt
- Mir ist nicht bekannt, dass
    - mein Ehemann/meine Ehefrau eine Vertretung durch mich in Angelegenheiten der Gesundheitssorge ablehnt,
    - mein Ehemann/meine Ehefrau jemanden (d.h. mich oder eine andere Person) mit der Vertretung in Angelegenheiten der Gesundheitssorge bevollmächtigt hat,
    - für meinen Ehemann/meine Ehefrau ein Betreuer/eine Betreuerin in Angelegenheiten der Gesundheitssorge gerichtlich bestellt ist.
- Ich habe das Ehegattenvertretungsrecht wegen der Bewusstlosigkeit oder Krankheit, aufgrund derer mein Ehemann/meine Ehefrau seine/ihre Angelegenheiten der Gesundheitssorge heute rechtlich nicht besorgen kann, bisher nicht ausgeübt.
- Mir ist bekannt, dass das Vertretungsrecht endet, wenn dessen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, spätestens aber **sechs Monate** nach dem von dem behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin oben bestätigten Datum.

Ort, Datum *Unterschrift des Ehegatten/der Ehegattin*

Ort, Datum *Unterschrift des behandelnden Arztes/der behandelnden Ärztin*

Hinweise zur Ehegattennotvertretung (§ 1358 BGB)

Die folgenden Hinweise gelten nach § 21 Lebenspartnerschaftsgesetz auch für Lebenspartner, aber nicht für Lebensgefährten.

Die Hinweise erläutern,

- welche Voraussetzungen für die Ehegattennotvertretung vorliegen müssen (a),
- in welchen Angelegenheiten der Gesundheitssorge der vertretende Ehegatte/die vertretende Ehegattin den Patienten/die Patientin rechtlich vertreten kann (b),
- an welchem Maßstab für die Ehegattenvertretung sich der vertretende Ehegatte/die vertretende Ehegattin zu orientieren hat (c),
- wann eine Genehmigung durch ein Betreuungsgericht notwendig ist (d),
- wann das Vertretungsrecht nicht (mehr) besteht (e).

Die gesetzlichen Grundlagen der Ehegattennotvertretung sind auszugsweise unter (f) abgedruckt.

(a) Voraussetzungen des Ehegattennotvertretungsrechts:

...

Praxishinweis

- Widerspruch ist möglich
- Formfrei – Schriftform zu empfehlen. Beurkundung nicht erforderlich

Praxishinweis

- Widerspruch im **Ehevertrag** erklären (z.B. bei Patchwork im höheren Alter)
- Widerspruch in **Trennungsfolgenvereinbarung** erklären
- Widerspruch in **Patientenverfügung** erklären
- Widerspruch in **Vorsorgevollmacht** erklären

BUNDESNOTARKAMMER
ZENTRALES VORSORGEREGISTER

Praxishinweis

- Registrierung im ZVR möglich
- Abfrage durch Ärzte möglich, aber nicht verpflichtend

Standesamt

- Hinweispflicht gem. § 12 Abs. 4 PersonenstandsG wurde wieder aufgehoben

Unklarheiten

- Einzelheiten im Verfahren unklar, insbes. Ermittlungspflicht des Arztes
- Folgen unberechtigter Vertretung unklar

ERFAHRUNGEN

AG Frankfurt am Main: Ermittlungen durch den Arzt, nicht durch das Betreuungsgericht

AG Schmallenberg: Betreuungsgericht kann (weiter) in einem Eilfall selbst entscheiden, insbesondere bei Genehmigungsbedürftigkeit

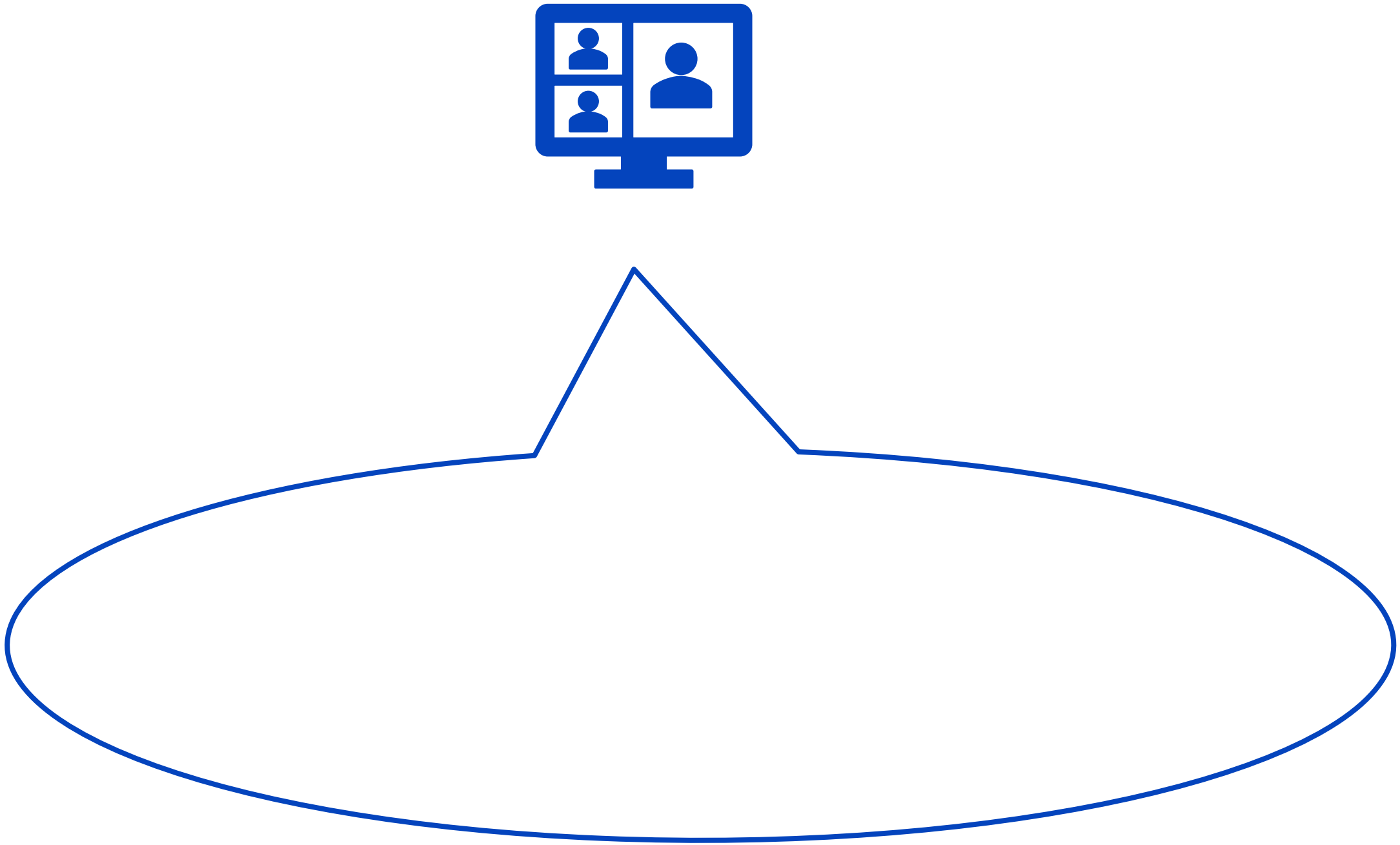

ZVR

Quartalsbericht. Stand: 30.09.2023

Gesamtanzahl der Eintragungen	6.000.771
Anzahl der Neueintragungen 2023	316.444
• mit Vorsorgevollmacht verbunden	299.797
• mit Betreuungsverfügung verbunden	281.259
• mit Patientenverfügung verbunden	215.383
• mit Ehegattenwiderspruch verbunden	4.163
Anzahl der Justizabfragen 2023	142.810

Nicht aus dem Bericht: ca. 100 Abfragen des ZVR durch Ärztinnen und Ärzte

ZWISCHEN“ERGEBNISSE“

- in der streitigen Rechtspraxis kaum angekommen
- Einzelentscheidungen bei Betreuungsgerichten, Tenor: Das ist nicht Thema der Betreuungsgerichtsbarkeit
- in der gestaltenden Rechtspraxis verhaltenes Thema
- gewisse Resonanz bei der Registrierung im ZVR
- kaum Abfragen bei ZVR; technisch-organisatorische Schwierigkeiten
- wohl kein Thema in geriatrischen Abteilungen
- wohl kein Thema bei Hausärzten
- in intensivmedizinischen Abteilungen wohl implementiert
- kaum Thema in den Medien

THESEN

- scheint bei Intensivfällen im Krankenhaus tatsächlich entweder Betreuungsverfahren zu ersetzen oder illegale Praxis zu legalisieren
- in weiteren Bereichen der Medizin kein wesentliches Thema
- Kontrollmechanismen wie ZVR-Abfrage oder betreuungsgerichtliches Verfahren scheinen tatsächlich nicht gegeben
- für die Beurteilung von Konfliktfällen noch zu früh
- Thema bei rechtlicher Beratung, kaum in der Gestaltung
- kaum Bekanntheit in der Bevölkerung
- wohl auch daher kein Einbruch bei der Vorsorgevollmacht

ERFAHRUNGEN IM BETREUUNGSRECHT

- Wunschprinzip
- UN-Behindertenrechtskonvention
- „schleichende Gewöhnung“
- „blinde Flecken“: Entscheidung über medizinische Maßnahmen bei Mimderjährigen; Zwang und Freiheitsberaubung in der häuslichen Umgebung

Vorsorgevollmacht

VORSORGEVOLLMACHT

- Keine Definition
- Keine Regelung des Innenverhältnisses
- § 1816 Abs. 6 BGB erweitert Kreis der Personen, deren Bevollmächtigung eine Betreuung nicht ausschließt
- weiter auch bei Vorsorgevollmacht Einwilligungsvorbehalt nur mit Betreuung

VORSORGEVOLLMACHT

- Insgesamt bewusst kaum neue Regelungen zur Vorsorgevollmacht
- Offen, ob nähere Befassung in Zukunft
- Symposium zu „Schutzmöglichkeiten bei der Vorsorgevollmacht“ des Forschungsinstituts für Notarrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Justiz und dem VorsorgeAnwalt e.V. am 24. Februar 2024

DIE VORSORGEVOLLMACHTEN IN DER GESTALTUNG

SCHRIFTFORMERFORDERNIS UNVERÄNDERT

- gebündelt in § 1820 Abs. 2 BGB
- In § 1831 BGB (§ 1906 BGB aF) Streichung des „zum Wohl“ des Betreuten bei „erforderlich“
- neue Vorsorgevollmachten sollten neue Normen nennen und Änderung bei § 1831 BGB (§ 1906 BGB aF) nachvollziehen
- alte Vorsorgevollmachten werden nicht unwirksam, da sie auszulegen sind

	BGB aF	BGB nF
Genehmigung bei gefährlichen ärztlichen Maßnahmen	§ 1904	§ 1829
Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen	§ 1906	§ 1831
Ärztliche Zwangsmaßnahmen	§ 1906a	§ 1832

Beispielhafte Formulierung in Vorsorgevollmacht

1. Gesundheitssorge

…

in eine Maßnahme nach § 1829 Abs. 1, 2 BGB (bis 31.12.2022: § 1904 Abs. 1, 2 BGB) einzuwilligen, nicht einzuwilligen oder die Einwilligung zu widerrufen, also in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff, auch wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Vollmachtgeber aufgrund dieser Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

Praxishinweis

- Anlass zur Überprüfung von Vorsorgevollmachten
- „zum Wohl“ streichen
- Paragrafen aktualisieren
- Anforderungen an klare Benennung erfüllt?
- Ärztliche Zwangsmaßnahme und Verbringung geregelt?

BEGLAUBIGUNG DURCH BEHÖRDE

§ 7 BtOG

(1) Die Urkundsperson bei der Behörde ist befugt, Unterschriften oder Handzeichen auf Betreuungsverfügungen und auf Vollmachten, soweit sie von natürlichen Personen erteilt werden, öffentlich zu beglaubigen. **Die Wirkung der Beglaubigung endet bei einer Vollmacht mit dem Tod des Vollmachtgebers.**

(2) ...

ENTWERTUNG DER BEHÖRDENBEGLAUBIGUNG

- kaum mehr anzuraten
- Alt-Beglaubigungen weiter transmortal wirksam, § 34 BtOG

DIE VORSORGEVOLLMACHT IM KONFLIKT

KONTROLLBETREUUNG

- §§ 1815 Abs. 3 und 1820 Abs. 3 BGB
- Benennung als „Kontrollbetreuung“
- weitgehend Kodifizierung der Rechtsprechung des BGH
- eher hohe Anforderungen
- oft problematische Verfahren bei den Betreuungsgerichten

KONTROLLBETREUUNG – DER DOPPELTE ABSATZ 3

§ 1815 Abs. 3 BGB

… (3) Als **Aufgabenbereiche** können unter den Voraussetzungen des § 1820 Absatz 3 auch die **Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten**

sowie zusätzlich die Geltendmachung von Auskunfts- und Rechenschaftsansprüchen des Betreuten **gegenüber Dritten** angeordnet werden.

VOLLMACHTSWIDERRUF

- BIS 31.12.2022: Muss als Aufgabenkreis zugewiesen worden sein

- NUN: im Rahmen des Aufgabenbereichs ohne besondere Zuweisung
- mit ähnlichen Anforderungen wie vom BGH ausgeformt
- aber nur mit Genehmigung

„SUSPENDIERUNG“ DER VORSORGEVOLLMACHT

- als milderes Mittel im Vergleich zum Widerruf
- keine echte Suspendierung: Vollmacht bleibt wirksam
- Praxishinweis: bei Missbrauchsverdacht anregen

PATIENTENVERFÜGUNG

- Unverändert geregelt, nun in §§ 1827 f. BGB
- können isoliert im ZVR registriert werden
- Nachfrage beim ZVR auch durch Arzt

BETREUUNGSVERFÜGUNG

- Wunschbetreuer für den Fall der Betreuerbestellung
- Wünsche zur Art und Weise der Wahrnehmung der Betreuung
- Befreiung von Pflichten eines Betreuers kann gewünscht werden

BETREUUNGSVERFÜGUNG

Praxishinweis

- Betreuungsverfügung als Alternative
- insbesondere bei keinem absoluten Vertrauensverhältnis
- dadurch Kontrolle und Genehmigungsverfahren
- auch für Ausnahmen in Vorsorgevollmachten sinnvoll

VORMUNDSCHAFT

§ 1774 ABS. 1 BGB

1. Ehrenamtlicher Vormund
2. Berufsvormund
3. Mitarbeiter eines Vormundschaftsvereins
4. Jugendamt

VORMUNDSCHAFT

- Rechte des Mündels, § 1788 BGB
- Vorläufiger Vormund, § 1781 BGB
- Stärkung der Pflegeperson, § 1777 BGB
- Zusätzlicher Pfleger, § 1776 BGB
- Kein Gegenvormund mehr (auch kein Gegenbetreuer)

VORMUNDSCHAFT

- Vormundbestimmung, § 1782 BGB, nur für den Todesfall
- Sorgerechtsvollmacht

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Rechtsanwalt Dr. Dietmar Kurze

VorsorgeAnwalt
Fachanwalt für Erbrecht

Kärgel de Maizière & Partner
Rechtsanwälte Notare
Kurfürstendamm 96
10709 Berlin
www.Kaergel.com
www.VorsorgeAnwalt-eV.de

ÜBERBLICK

RECHTLICHE BETREUUNG (§§ 1814 - 1881)

§§ 234, 240a BGB (geeignete (Wert-)Papiere)
§ 1358 BGB (Ehegattenvertretung)
§§ 1773–1813 BGB (Vormundschaft)
§§ 1882–1888 BGB (andere Pflegschaften)

BtOG (statt BtBG)
BtRegV (Registrierung von Berufsbetreuern)
FamFG (Verfahren)
VBVG (Vergütung)

BNotO (ZVR)
VRegV (ZVR)
§§ 53, 170a ZPO (Betreute im Prozess)
SGB I, VIII, IX, X (andere Hilfen)

I. EHEGATTENVERTRETUNGSRECHT

§ 1358 Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitssorge

(1) Kann ein **Ehegatte** aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitssorge rechtlich **nicht besorgen** (vertretener Ehegatte), ist der andere Ehegatte (vertretender Ehegatte) berechtigt, für den vertretenen Ehegatten

...

I. EHEGATTENVERTRETUNGSRECHT

§ 1358 Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitssorge

(1) … **berechtigt**, für den vertretenen Ehegatten

1. in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, **Heilbehandlungen** oder ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder sie zu untersagen sowie ärztliche Aufklärungen entgegenzunehmen,

2. Behandlungs**verträge**, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abzuschließen und durchzusetzen,

3. über **Maßnahmen nach § 1831 Absatz 4** zu entscheiden, sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet, und

4. Ansprüche, die dem vertretenen Ehegatten aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten zustehen, geltend zu machen und an die **Leistungserbringer** aus den Verträgen nach Nummer 2 abzutreten oder Zahlung an diese zu verlangen.

I. EHEGATTENVERTRETUNGSRECHT

§ 1358 Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitssorge

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 und hinsichtlich der in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Angelegenheiten sind behandelnde Ärzte gegenüber dem vertretenden Ehegatten von ihrer **Schweigepflicht** entbunden. Dieser darf die diese Angelegenheiten betreffenden Krankenunterlagen einsehen und ihre Weitergabe an Dritte bewilligen.

I. EHEGATTENVERTRETUNGSRECHT

§ 1358 Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitssorge

(3) Die Berechtigungen nach den Absätzen 1 und 2 bestehen **nicht, wenn**

1. die Ehegatten **getrennt leben,**

2. dem vertretenden Ehegatten oder dem behandelnden Arzt bekannt ist, dass der vertretene Ehegatte

a) eine Vertretung durch ihn in den in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Angelegenheiten **ablehnt** oder

b) jemanden zur Wahrnehmung seiner Angelegenheiten **bevollmächtigt** hat, soweit diese Vollmacht die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst, …

I. EHEGATTENVERTRETUNGSRECHT

§ 1358 Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitssorge

(3) Die Berechtigungen nach den Absätzen 1 und 2 bestehen **nicht, wenn**

…

3. für den vertretenen Ehegatten ein **Betreuer** bestellt ist, soweit dessen Aufgabenkreis die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst, oder

4. die Voraussetzungen des Absatzes 1 **nicht mehr vorliegen** oder mehr als **sechs Monate** seitdem durch den Arzt nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 festgestellten Zeitpunkt vergangen sind.

I. EHEGATTENVERTRETUNGSRECHT

§ 1358 Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitssorge

(4) Der **Arzt**, gegenüber dem das Vertretungsrecht ausgeübt wird, **hat**

1. das Vorliegen der **Voraussetzungen** des Absatzes 1 und den Zeitpunkt, zu dem diese spätestens eingetreten sind, **schriftlich zu bestätigen,**

2. dem vertretenden Ehegatten die **Bestätigung** nach Nummer 1 mit einer schriftlichen Erklärung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe des Absatzes 3 **vorzulegen** und …

I. EHEGATTENVERTRETUNGSRECHT

§ 1358 Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitssorge

(4) Der **Arzt**, gegenüber dem das Vertretungsrecht ausgeübt wird, **hat** …

3. sich von dem vertretenden Ehegatten **schriftlich versichern zu lassen**, dass

a) das Vertretungsrecht wegen der Bewusstlosigkeit oder Krankheit, aufgrund derer der Ehegatte seine Angelegenheiten der Gesundheitssorge rechtlich nicht besorgen kann, **bisher nicht ausgeübt** wurde und

b) **kein Ausschlussgrund** des Absatzes 3 vorliegt.

Das Dokument mit der Bestätigung nach Satz 1 Nummer 1 und der Versicherung nach Satz 1 Nummer 3 ist dem vertretenden Ehegatten für die weitere Ausübung des Vertretungsrechts auszuhändigen.

I. EHEGATTENVERTRETUNGSRECHT

§ 1358 Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitssorge

(5) Das Vertretungsrecht darf ab der Bestellung eines **Betreuers**, dessen Aufgabenkreis die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst, **nicht mehr ausgeübt** werden.

I. EHEGATTENVERTRETUNGSRECHT

§ 1358 Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitssorge

(6) § 1821 Absatz 2 bis 4, § 1827 Absatz 1 bis 3, § 1828 Absatz 1 und 2, § 1829 Absatz 1 bis 4 sowie § 1831 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 **gelten entsprechend**.

§ 1821	Betreuerpflichten, Wunschbefolgung
§§ 1827 f.	Patientenverfügung, Behandlungswunsch, mutmaßlicher Wille; Verfahren
§ 1829	Genehmigung bei gefährlichen Maßnahmen
§ 1831	Genehmigung bei Freiheitsentziehung